



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Kanton Bern  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 31. Januar 2018

**Sachplan Verkehr: Teil Infrastruktur Schiene (SIS): Anpassungen 2018: Anpassung des Objektblattes 4.1: Anhörung nach Artikel 19 RPV/Richtplan Kanton Bern: Anpassung der Massnahme B\_04; öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2017 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern der Stadt Bern die Revisionen Sachplan Verkehr und Richtplan Kanton Bern zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Stadt Bern bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

Die zwei zur Vernehmlassung gebrachten Pläne beinhalten verschiedene neue Festlegungen. Der eidgenössische Sachplan regelt neu

- die doppelspurige Entflechtung zwischen Wankdorf Süd und Ostermündigen;
- die BLS-Werkstätte für leichte Instandhaltung und als Abstellanlage für den Personenverkehr am Standort Chliforst Nord oder Niederbottigen;
- Aktualisierungen zum Neu- und Ausbau Bahnhof Bern.

Gegenstand des kantonalen Richtplanverfahrens sind

- die Festsetzung des Standorts für den Neubau einer BLS-Werkstätte für die leichte Instandhaltung in Bern Chliforst Nord oder in Bern Niederbottigen sowie
- die Erweiterung der BLS-Werkstätte in Bönigen für die schwere Instandhaltung.

Die Stadt Bern wird sich in ihrer Stellungnahme auf die Festsetzungen in ihrem Gemeindegebiet beschränken, insbesondere auf die Standortfestsetzungen Bern Chliforst Nord und Bern Niederbottigen.

## Anträge der Stadt Bern

1. Die Verfahren zum Sach- und Richtplan sind neu aufzugleisen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erneut durchzuführen.
2. Im Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS); Anpassungen und Fortschreibungen 2018: Anpassung des Objektblatts 4.1 Raum Bern, ist das Vorhaben «*BLS-Werkstätte: Bau einer neuen Werkstätte für die leichte Instandhaltung und als Abstellanlage für Züge des Personenverkehrs am Standort Chliforst Nord oder Niederbottigen*» zu streichen.
3. *Eventualiter* ist im Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS); Anpassungen und Fortschreibungen 2018: Anpassung des Objektblatts 4.1 Raum Bern, der *Standort Niederbottigen* für das Vorhaben «*BLS-Werkstätte: Bau einer neuen Werkstätte für die leichte Instandhaltung und als Abstellanlage für Züge des Personenverkehrs*» zu streichen.
4. Im Richtplan Kanton Bern, Massnahmenblatt B\_04, Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr/S-Bahn, b) Infrastruktur, Bern Mittelland, ist die Festsetzung «*Neubau BLS-Werkstätte für die leichte Instandhaltung Bern Chliforst Nord oder Bern Niederbottigen*» zu streichen.
5. *Eventualiter* ist im Richtplan Kanton Bern, Massnahmenblatt B\_04, Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr/S-Bahn, b) Infrastruktur, Bern Mittelland, der *Standort Bern Niederbottigen* für das Vorhaben «*Neubau BLS-Werkstätte für die leichte Instandhaltung*» zu streichen.

## Begründung

### 1. Vorbemerkung

Die Realisierung der geplanten BLS-Werkstätte führt sowohl am Standort Niederbottigen wie auch am Standort Chliforst Nord zu einem erheblichen Kulturlandverlust und zu einem schweren Eingriff in die Landschaft. Eine Landschaft unmittelbar am Kerngebiet der Agglomeration Bern, die heute eine wichtige Naherholungsfunktion innehat. Hinzu kommt, dass eine langfristig absehbare und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Westen von Bern durch eine BLS-Werkstätte stark beeinträchtigt würde.

Nach Ansicht der Stadt Bern fehlt für die Beanspruchung von Kulturland, Fruchtfolgeflächen und Wald zudem der Nachweis der Standortgebundenheit für eine BLS-Werkstätte in Niederbottigen und Chliforst Nord sowie die zwingend durchzuführende umfassende Interessenabwägung. *Die Stadt Bern lehnt daher beide vorgelegten Standortvarianten ab.*

### 2. Verfahren

Gemäss Artikel 8 Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) haben die kantonalen Richtpläne den Zweck, die Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten durch behördenverbindliche Festsetzungen sicherzustellen.

Nach Artikel 13 RPG erarbeitet der Bund Grundlagen und erstellt gestützt darauf die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab. Zu diesen Grundlagen, die der Bund zu erarbeiten hat, gehören einerseits der Nachweis, dass ein Bedarf besteht. Dabei ist zu zeigen, a.) was heute an Anlagen wo mit welchen Kapazitäten vorhanden ist und b.) was sich wo gegenüber heute ändert. Andererseits ist in den Sachplänen des Bundes räumlich aufzuzeigen, welche Alternativen es gibt und wo dieser neue Bedarf gedeckt werden könnte. Dieser Bedarfsnachweis und mögliche alternative Standorte sind im entsprechenden Sachplan des Bundes darzustellen. Gleichzeitig muss der Sachplan aber auch auf die übrigen Sachpläne abgestimmt sein.

Liegen diese Grundlagen aus der Sachplanung des Bundes vor, sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung Varianten für mögliche Standorte aufzuzeigen, zu beurteilen und in der Folge entsprechende Festsetzungen zu beschliessen und genehmigen zu lassen. Liegen mit den Festsetzungen die entsprechenden Reservationen von Flächen und Trassen für die Bestvariante vor, sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG gegeben, dass auf Konzessions- bzw. Plangenehmigungsgesuche für die Bahnanlagen eingetreten werden kann. Vgl. zum Ganzen den untenstehenden Gesamtverfahrensablauf.

**GESAMTVERFAHREN:  
Anwendung des Drei-Stufen-Schemas auf das BLS-Projekt**

BLS\_Drei Stufen Schema\_ farbige.ai  
21.08.2015/14.11.2017/GP

	Sachplanung (RPG Art. 13)	Raumplanung Kantonale Richtplanung (RPG Art. 8)		Umweltschutz UVPV (Anhang 12.2)
<b>1. Stufe: Bedarf</b>	Im Rahmen der Sachplanung, Verkehr <sup>4</sup> des Bundes: Klärung des Bedarfs ↓ Bedarf nachgewiesen ↓ ja Abstimmung mit andern Sachplänen des Bundes ↓ nein Aufnahme in Sachplan, Verkehr <sup>4</sup> *)	<b>kantonale Richtplanung</b>	<b>Eintrag im kant. Richtplan (Kategorie)</b>	
<b>2. Stufe: Lokalisierung</b>	Verzicht auf Projekt	Anmelden des Vorhabens im kant. Richtplan → Vororientierung		
		Varianten (Alternativen): Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt und deren Beurteilung → Zwischen-ergebnis		
		Entscheid bezüglich der Bestvariante (geringste Konflikte mit andern Nutzungen) → Festsetzung **)		
<b>3. Stufe: Ausgestaltung</b>	Plangenehmigungsgesuch (EBG; Art. 18) ↓ Profilierung***) ↓ Öffentliche Auflage des Gesuchs ↓ Plangenehmigung***) (BAV)			Umweltverträglichkeitsberichtsbericht (UVB)
		(allenfalls: Anpassungen des kommunalen Nutzungsplans RPG Art. 15ff)		

\*) betrieblich-technisch mögliche Alternativen: Vor- Nachteile aus betriebl. Sicht  
 \*\*) = raumplanerischer Abstimmungsnachweis; RPG Art. 8; Abs. 2: Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (= Festsetzung)  
 \*\*\*) (allenfalls) Einsprachen

Gestützt auf das hiavor Gesagte zeigt die nachfolgende Tabelle auf, was der vorgelegte Sachplan und der kantonale Richtplan beinhalten müssten (Spalte 2), was davon gemäss den zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen konkret vorhanden ist (Spalte 3) und eine entsprechende Würdigung gestützt auf den Soll-Ist-Vergleich (Spalte 4 und 5).

Tabelle 1: Sachplan

<b>Instrument</b>	<b>Soll</b> gemäss RPG	<b>Ist</b> gestützt auf die Vernehmlassungsunterlagen	<b>Beurteilung</b> NE = nicht erfüllt	<b>Bemerkungen</b>
<b>Sachplan Schiene Werkstätte für leichte Instandhaltung</b>	Bedarf nachgewiesen	Aus Unterlagen zur Vernehmlassung nicht nachvollziehbar	NE	
	Abstimmung mit andern Sachplänen des Bundes erfolgt	Kein Nachweis vorhanden	NE	z.B. Abstimmung mit Sachplan Fruchtfolgeflächen
	Alternative Lösungen aufgezeigt	Keine systematische Übersicht vorhanden	NE	
	Raum- und Flächenbedarf aufgezeigt	unklar	NE	

*Ergebnis und Folgerungen:*

In den Vernehmlassungsunterlagen sind die gemäss RPG notwendigen Informationen, die ein Sachplan Schiene zu enthalten hat, nicht vorhanden. Wenn diese notwendigen Belege für diese erste Verfahrensstufe nicht vorhanden sind, kann die zweite Stufe kantonale Richtplanung nicht durchgeführt werden.

Tabelle 2: kantonaler Richtplan

<b>Instrument</b>	<b>Soll</b> gemäss RPG	<b>Ist</b> gestützt auf die Vernehmlassungsunterlagen	<b>Beurteilung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Richtplan betreffend Werkstätte für leichte Instandhaltung</b>	Vororientierung - > Zwischenergebnis -> <b>Festsetzung</b>	<b>Festsetzung</b>	Nicht nachvollziehbar	Es kann sich nicht um eine Festsetzung handeln, da noch keine Variantenevaluation stattgefunden hat und noch kein Entscheid für eine Bestvariante gefällt ist.

*Ergebnis und Folgerungen:*

Die Richtplanschritte (VO -> ZE -> FS) sollten durchlaufen sein, damit der raumplanerische Abstimmungsprozess als abgeschlossen bezeichnet werden kann. Beim Anlageteil «Werkstätte für leichte Instandhaltung» wird die Kategorie «Festsetzung» verwendet, obwohl noch kein Variantenentscheid gefällt ist. Damit ist diese Kategorie «Festsetzung» unzutreffend.

Die Übersichten zeigen, dass sowohl das Sach- wie auch das Richtplanverfahren nicht gesetzeskonform angegangen wurden und damit Verfahrensfehler vorliegen, die es zu korrigieren gilt. Es wird daher beantragt, das Sach- und Richtplanverfahren erneut und nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Sollten die Verfahren Sach- und Richtplan entgegen dem oben gestellten Antrag weitergeführt werden, wird nachfolgend zu den Festlegungen materiell Stellung genommen.

### **3. Interessen und Interessenabwägung**

Der Bau einer BLS-Werkstätte, eine Eisenbahninfrastruktur, setzt gemäss Artikel 6 Absatz 2 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) voraus, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen, etwa des Umweltschutzes oder der Raumplanung, entgegenstehen. Des Weiteren bedingen Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, gemäss Artikel 18 Absatz 5 EBG einen Sachplan nach RPG.

Nach Artikel 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) liegen raumwirksame Tätigkeiten vor, wenn Richt- und Sachpläne erarbeitet und genehmigt werden (Abs. 2 Bst. a). Bei raumwirksamen Tätigkeiten haben die Behörden laut Artikel 2 Absatz 1 RPV insbesondere zu prüfen

- a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
- b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
- c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
- d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
- e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.

Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so haben sie die Interessen nach Artikel 3 RPV gegeneinander abzuwägen, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

Entsprechend dem oben zum Verfahren Gesagten ist aus den zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen nicht ersichtlich, dass der Bund bzw. der Kanton eine eigenständige und den gesetzlichen Anforderungen genügende Standortevaluation und Interessenabwägung durchgeführt haben. Es wird vielmehr das Ergebnis der Begleitgruppe in den Vordergrund gestellt. Dies genügt den Anforderungen an ein Sach- und Richtplanverfahren nicht. Insbesondere hat eine behördenseitige Interessenabwägung

unter Einbezug aller potenziellen Standorte und der öffentlichen Interessen zwingend zu erfolgen.

#### **4. Entgegenstehende Interessen**

Nach Ansicht der Stadt Bern haben der Bund und der Kanton Bern im Verfahren der Anpassung des Sachplans bzw. kantonalen Richtplans u.a. nachfolgend aufgeführte, dem Vorhaben BLS-Werkstätte am Standort Chliforst Nord und Niederbottigen entgegenstehende Interessen in die jeweilige Abwägung miteinzubeziehen.

##### **a. Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten**

Die heutige Stadtgrenze im Westen Berns ist im Gegensatz zu vielen Siedlungsrändern anderer Gemeinden sehr hochwertig und markant ausgebildet. Einerseits findet die weitläufige Kulturlandschaft einen klar definierten Abschluss im Raum Winterhale, wo sie prägnant an den Stadtkörper grenzt. Andererseits bildet die imposante Architektur des Westside ein Westtor für die Stadt Bern. Der übrige Stadtrand ist landschaftlich ausgebildet, da sich die Siedlungen entlang der topographischen Senken und Wälder bewegen. Der intakte, ländlich geprägte und offene Landschaftsraum weist eine hohe Qualität auf und ist ein wichtiger Naherholungsraum für Berns Westen. Die historischen Dörfer und Weiler sind kaum verstädert und intakt. Diese Qualitäten werden durch die BLS-Werkstätte an beiden Standorten in hohem Mass und bleibend beeinträchtigt. Das Vorhaben steht an beiden Standorten unbestritten in Widerspruch zu den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen.

##### **i. Niederbottigen**

###### *Richtplan Kanton Bern*

Der Standort Niederbottigen steht in folgendem Punkt in Widerspruch zum Richtplan des Kantons Bern:

- Mit der Massnahme A\_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen, wird für den Standort Nr. 20 Bern, Brünnen, der Schwerpunkt Wohnen mit einem geschätzten Potential von rund 3 000 Einwohnern festgelegt. Das für die Stadterweiterung vorgesehene Areal liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort Niederbottigen. Eine Werkstätte am Standort Niederbottigen würde die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen. Je nach Entwicklung sind 3 000 bis 6 000 zukünftige Einwohnerinnen und Einwohner von den Lärmimmissionen betroffen und haben teilweise direkte Sicht auf die Werkstätte.

###### *Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland*

Der Standort Niederbottigen steht in folgenden Punkten in Widerspruch zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland:

- Das RGSK weist das Gebiet in unmittelbarer Nähe des Standorts Niederbottigen als Vorranggebiet Wohnen aus. Eine Werkstätte würde eine qualitätsvolle Entwicklung dieser Stadterweiterung erheblich erschweren oder verhindern (Massnahme S-4; siehe dazu auch die Ausführungen zum STEK 2016).
- Das Grüne Band umfasst den gesamten städtischen Siedlungsraum und ist ein prioritäres räumliches Element des RGSK. Es schafft insbesondere die erforderlichen grünen Ausgleichsräume für die Naherholung und erfüllt die gesetzliche Anforderung

rung der hochwertigen Siedlungsbegrenzung. Der Standort Niederbottigen liegt mitten im Landschaftsraum, unmittelbar ausserhalb des Grünen Bands. Dieses würde die Anforderung an eine klare und hochwertige Siedlungsbegrenzung um die Kernagglomeration nicht mehr erfüllen. Das Grüne Band soll der Vermittlung zwischen Stadt und Land dienen und den präzisen Übergang vom weitgehend bebauten zum Landschaftsraum bilden. Eine Werkstätte steht zu diesen Zielen in deutlichem Widerspruch (Massnahme L-2).

- Der Raum um Niederbottigen ist Teil einer siedlungsprägenden Freiraumzäsur. Er hat gemäss RGSK eine wichtige Gliederungs- und Naherholungsfunktion. Die Realisierung der Werkstätte in Niederbottigen unterläuft diese Zielsetzungen (Massnahme L-3).

#### *Stadtentwicklungskonzept 2016*

Der Standort Niederbottigen steht in folgenden Punkten in Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept von 2016 (STEK 2016):

- Das STEK 2016 bezeichnet zwei Potenzialgebiete für eine künftige Stadtentwicklung. Eines davon befindet sich in Bern West, mit einem geschätzten Potenzial für rund 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das aus heutiger Sicht am besten geeignete Areal liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort Niederbottigen. Eine Werkstätte am Standort Niederbottigen würde die Qualität einer allfälligen Stadterweiterung erheblich beeinträchtigen. Je nach Entwicklung sind 3 000 bis 6 000 zukünftige Einwohnerinnen und Einwohner von den Lärmimmissionen betroffen und haben teilweise direkte Sicht auf die Werkstätte. Deshalb sind auch die Angaben der Standortevaluation irreführend, die nur von den aktuellen Anwohnern ausgeht.
- Das STEK 2016 stellt fest, dass im Westen Berns klare und städtebaulich attraktive Stadtgrenzen vorherrschen und der unmittelbare Bezug zwischen Stadt und umliegender Landschaft einmalig ist. Als Strategie wird deshalb vorgegeben, dass bei allfälligen Siedlungserweiterungen im Osten und Westen Berns städtebaulich gut gestaltete und ablesbare Siedlungsränder definiert werden und die Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft hochwertig gestaltet werden. Die BLS-Werkstätte am Standort Niederbottigen ist auch bei sorgfältiger Gestaltung ein dominanter Fremdkörper in der Kulturlandschaft und am Stadtrand. Er verunklart den Übergang zwischen Stadtkörper und freier Landschaft massiv. Die umfassenden Terrainveränderungen mit Abgrabungen und die 28m hohen Stützmauern sind in diesem Landschaftsraum absolut fremd und verschärfen diese negative Wirkung zusätzlich.
- Mit einer Werkstätte am Standort Niederbottigen steigt der Druck auf eine weitere Ausbreitung von Industrie- und Gewerbegebieten in der ganzen Geländekammer entlang der Bahnlinie. Aus Sicht des STEK 2016 ist diese Raumentwicklung unerwünscht.

#### *Quartierplanung Stadtteil VI Bümpliz/Bethlehem/Bottigen/Riedbach*

Der Standort Niederbottigen steht in Widerspruch zur Quartierplanung Stadtteil VI von 2005:

- Das Landschafts- und Naturraumkonzept beschreibt das Gebiet im Westen von Bümpliz/Bethlehem als grossräumige, intakte, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erholungswert. Das Landschaftsbild soll in den Grundzügen erhalten werden und sich in Richtung eines strukturreichen, landwirtschaftlich ge-



prägen Raums entwickeln. Der Übergang von Siedlung und Landschaft soll zudem auch in Zukunft sorgfältig gestaltet werden. Der Standort Niederbottigen befindet sich im Übergang vom Siedlungs- zum Landschaftsraum. Die Werkstätte verunmöglicht eine klare und sorgfältige Gestaltung dieses Übergangs und beeinträchtigt deshalb die Qualität der Landschaft insgesamt.

#### *Nutzungszonenplan der Stadt Bern*

Der Standort Niederbottigen liegt laut der kommunalen Nutzungsplanung ausserhalb der Bauzonen und steht damit in Widerspruch zur vorgesehenen Nutzung.

#### **ii. Chliforst Nord**

##### *Richtplan Kanton Bern*

Der Standort Chliforst Nord steht in folgendem Punkt in Widerspruch zum Richtplan des Kantons Bern:

- Mit der Massnahme A\_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen, wird für den Standort Nr. 20 Bern, Brünnen, der Schwerpunkt Wohnen mit einem geschätzten Potential von rund 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern festgelegt. Das für die Stadterweiterung vorgesehene Areal liegt in mittelbarer Nachbarschaft zum Standort Chliforst Nord. Eine Werkstätte am Standort Chliforst Nord würde die Wohnqualität beeinträchtigen.

##### *Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland*

Der Standort Chliforst steht in folgenden Punkten in Widerspruch zum Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland:

- Der Standort liegt in einem Vorranggebiet Kulturlandschaft. Diese Gebiete dienen der landwirtschaftlichen Produktion und als Erholungsgebiete. Als Ziele sollen u.a. die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung und der Landschaftscharakter erhalten bleiben und ökologisch aufgewertet werden, speziell die freie, offene Landschaft. Die Siedlungsentwicklung ist zu begrenzen und die schutzwürdigen Ortsbilder und ihre Umgebung sind zu erhalten (Massnahme L-5). Die Realisierung einer Werkstätte widerspricht den Zielen und Strategien eines solchen Vorranggebiets, indem es das Landschaftsbild und die schutzwürdigen Ortsbilder deutlich sichtbar und bleibend beeinträchtigt und die landwirtschaftliche Nutzung verdrängt.
- Das Gäbelbachtal wird als Vorranggebiet Gewässer bezeichnet und damit als Gewässerraum von regionaler Bedeutung eingestuft. Es hat eine wichtige Funktion als regionaler Vernetzungs- und Erholungsraum (Massnahme L-3). Die Werkstätte ist in unmittelbarer Nähe zu diesem Gewässerraum vorgesehen, was dessen Vernetzungs- und Erholungswert erheblich beeinträchtigen wird.

##### *Stadtentwicklungskonzept 2016*

Der Standort Chliforst Nord steht in folgenden Punkten in Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept von 2016 (STEK 2016):

- Das STEK 2016 bezeichnet zwei Potenzialgebiete für eine künftige Stadtentwicklung. Eines davon befindet sich in Bern West, mit einem geschätzten Potenzial für rund 3 000 Einwohnende. Damit wird die Bedeutung des westlich gelegenen Land-

schaftsraums als Naherholungsgebiet für Bern West nochmals erheblich zunehmen. Eine Werkstätte am Standort Chliforst ist mit dieser Bedeutung nicht vereinbar. Wenn die Standortevaluation beim Kriterium der Betroffenheit nur von den direkten Anwohnern ausgeht, vermittelt sie ein falsches Bild: Von den Lärmimmissionen und von der Beeinträchtigung der Sicht sind auch die Erholungssuchenden betroffen, die beispielsweise entlang des Gäbelbachs spazieren oder die nationale Veloroute nutzen, die durch das Gebiet führt.

- Das STEK 2016 stellt fest, dass im Westen Berns klare und städtebaulich attraktive Stadtgrenzen vorherrschen und der unmittelbare Bezug zwischen Stadt und umliegender Landschaft einmalig ist. Als Strategie wird deshalb vorgegeben, dass bei allfälligen Siedlungserweiterungen im Westen Berns städtebaulich gut gestaltete und ablesbare Siedlungsränder definiert und die Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft hochwertig gestaltet werden. Die Werkstätte am Standort Chliforst bleibt auch bei sorgfältiger Gestaltung ein dominanter Fremdkörper in der Kulturlandschaft. Auch wenn sie nicht direkt am Stadtrand liegt, trägt sie zur Verunklärung des Übergangs zwischen Stadtkörper und freier Landschaft bei.
- Das STEK 2016 sieht den integralen Erhalt der Weiler und Kulturlandschaften Riedern, Niederbottigen und Riedbach als wichtige Voraussetzung für die Qualität der Kulturlandschaft der Stadt Bern vor. Der Standort Chliforst bedeutet einen erheblichen Eingriff in diese Kulturlandschaft und läuft dieser Strategie zuwider.

#### *Quartierplanung Stadtteil VI Bümpliz/Bethlehem/Bottigen/Riedbach*

Der Standort Chliforst steht in folgenden Punkten in Widerspruch zur Quartierplanung Stadtteil VI von 2005:

- Das Landschafts- und Naturraumkonzept beschreibt das Gebiet im Westen von Bümpliz/Bethlehem als grossräumige, intakte, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erholungswert. Das Landschaftsbild soll in den Grundzügen erhalten werden und sich in Richtung eines strukturreichen, landwirtschaftlich geprägten Raums entwickeln. Die schönsten Landschaftsräume wie z.B. der Landschaftsraum Gäbelbach sind von weiteren Bauten freizuhalten. Mit der Werkstätte am Standort Chliforst wird schwerwiegend in diesen Landschaftsraum eingegriffen. Die Werkstätte ist von vielen Standorten aus sichtbar. Der ländliche Charakter dieses Raums wird damit weitgehend zerstört.
- Der Gäbelbach mit seinem Umfeld ist das wichtigste Naturelement dieses Landschaftsraums. Er hat eine herausragende Funktion als Naherholungsgebiet, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als ökologischer Vernetzungskorridor. Im Landschafts- und Naturraumkonzept wird der Weg entlang des Gäbelbachs als Erholungsverbindung bezeichnet. Der Gäbelbach soll somit als Verbindungskorridor in die Umgebung erhalten und aufgewertet werden. Vorhandene störende Bauten und Einrichtungen sollen, wo sie nicht entfernt werden können, mit geeigneten Massnahmen besser ins Landschaftsbild integriert werden. Die Werkstätte beansprucht flächenmässig gewisse Teile dieses Landschaftsraums. Noch stärker ins Gewicht fallen die visuelle Beeinträchtigung und die Lärmimmissionen, was diesen Natur- und Erholungsraum spürbar und bleibend abwerten wird.
- Die Nutzbarkeit der Landschaft Bottigen/Riedbach/Riedern soll für Erholung und Freizeit unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung mit verschiedenen Massnahmen wie Verbesserungen beim Fuss- und Wanderwegnetz und Rastplätzen verbessert werden.

- Die Werkstätte beeinträchtigt die Qualität des Naherholungsgebiets erheblich. Die Beeinträchtigungen können von den geplanten Verbesserungsmaßnahmen kaum aufgefangen werden.

#### *Nutzungszonenplan der Stadt Bern*

Der Standort Chliforst Nord liegt laut der kommunalen Nutzungsplanung ausserhalb der Bauzonen und steht damit in Widerspruch zur vorgesehenen Nutzung.

#### **b. Bauen ausserhalb der Bauzonen**

Die Standorte Chliforst Nord und Niederbottigen befinden sich beide ausserhalb der Bauzonen. Eine BLS-Werkstätte an diesen Standorten kann laut Artikel 24 RPG daher nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Nachweis der Standortgebundenheit einer Baute oder Anlage erbracht, wenn «besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen».<sup>1</sup> Artikel 24 RPG verlangt, dass Alternativstandorte mit ihren Vor- und Nachteilen geprüft werden und die Standortgebundenheit des Vorhabens erst bejaht werden darf, wenn aus gewichtigen objektiven Gründen keine valable Alternative zum gewählten Standort besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit muss zeigen, dass der gewählte Standort einerseits qualifiziert besser ist als andere mögliche Standorte innerhalb der Bauzone, andererseits der beste unter anderen möglichen Standorten ausserhalb der Bauzone (Fachhandbuch öffentliches Bau-recht, Schulthess 2016, Rn 3.124).

#### *Niederbottigen*

Die zur Vernehmlassung gebrachten Sach- und Richtpläne stützen sich für ihre Standortfestsetzungen auf die Ergebnisse der unabhängigen Begleitgruppe «Werkstätte BLS». Die Begleitgruppe hat 42 Standorte evaluiert und ist dabei zum Schluss gekommen, dass der Standort Chliforst Nord der beste unter den möglichen Standorten ausserhalb der Bauzone ist. Eine Festsetzung des Standorts Niederbottigen im Richt- und Sachplan entbehrt damit einer sachlichen Grundlage und steht in Widerspruch zu Artikel 24 RPG, wonach für das Bauen ausserhalb der Bauzone nur der Beste unter den möglichen Standorten ausserhalb der Bauzone in Frage kommt. Die Festlegungen zum Standort Niederbottigen im Sach- und Richtplan sind dementsprechend zu streichen.

#### *Chliforst Nord*

Wie erwähnt ist die Begleitgruppe «Werkstätte BLS» in ihrer Evaluation zum Schluss gekommen, dass der Standort Chliforst Nord der beste Standort ausserhalb der Bauzone ist. Die durchgeführte Standortevaluation lässt jedoch den erforderlichen Nachweis vermissen, dass das Vorhaben überhaupt auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist bzw. dass der gewählte Standort qualifiziert besser ist als andere mögliche Standorte innerhalb der Bauzone.

Nach Ansicht der Stadt Bern bestehen diverse mögliche Standorte für eine Werkstätte BLS innerhalb der Bauzonen. So wurden diverse Industrieareale in die Betrachtung ein-

---

<sup>1</sup> BGE 136 II 214, E. 2.2.

bezogen und ausgeschlossen; bestehende Bahnareale oder kreative Lösungen, die zu Synergieeffekten führen könnten,

- wie eine Wohnnutzung über der Eisenbahninfrastruktur im Siedlungsgebiet, wie man dies von Tramdepots her kennt,
- indem beispielsweise gleichzeitig ein mit Altlasten belasteter Standort saniert würde oder
- indem bestehende Bahnanlagen in Kombination genutzt werden, beispielsweise die Service-Anlage im Gleisdreieck in Biel/Bienne in Kombination mit dem Güterbahnhof, dem Werk- und Rangierbahnhof in Biel oder
- ob anderswo eine Zusammenlegung der Werkstätten der BLS mit Anlagen der SBB möglich ist,

blieben hingegen unberücksichtigt. Das Ergebnis der vorliegenden Standortevaluation beruht insbesondere auf Präferenzen der BLS. Bei der Prüfung von Alternativen standen betriebliche und wirtschaftliche Aspekte der BLS klar im Vordergrund. Raumplanerischen Interessen und übergeordneten Überlegungen wurde kaum Gewicht beigemessen. Eine objektive Beurteilung fehlt. Die Standortgebundenheit für Chliforst Nord gilt damit nicht als nachgewiesen. Die Festlegungen zum Standort Chliforst Nord im Sach- und Richtplan sind daher zu streichen. Vergleiche zum Ganzen auch Eloi Jeannerat, BLS-Werkstätte, Sachplanverfahren: Aufwändig, aber lohnenswert, in: VLP-ASPAN, 3/2017.

### **c. Haushälterische Nutzung des Bodens**

Wie hiervor unter Ziffer 4.b. ausgeführt, wurde die Standortsuche bisher auf bestehende Industriearaele beschränkt. Bahnareale wurden zu wenig systematisch einbezogen. Einzig bestehende Unterhaltsanlagen wurden grob untersucht. Auch die Integration in den Stadtkörper, z.B. mit einer Überdeckung und anschliessenden Überbauung der Anlage mit Wohn- oder Dienstleistungsnutzungen, wurde nicht weiter untersucht. Damit wird das Prinzip der Innenentwicklung und der Mobilisierung von Baulandreserven verletzt.

#### *Niederbottigen*

Mit einer BLS-Werkstätte am Standort Niederbottigen wird das Konzentrations- und das Trennungsprinzip des RPG verletzt. Namentlich wird das Siedlungsgebiet über den bestehenden Stadtrand ausgeweitet und mit der Realisierung der Werkstätte einer weiteren Gewerbeentwicklung entlang der Bahnlinie Vorschub geleistet.

Die BLS-Werkstätte steht in deutlichem Widerspruch zu den natürlichen Standortqualitäten. Die Realisierung erfordert umfangreiche Abgrabungen mit 28m hohen Stützmauern. Es ist offen, ob die grosse Aushubmenge in der Region deponiert werden kann. Die Werkstätte wird auch mit einer bestmöglichen Einbettung ein massiver Fremdkörper in der Landschaft bleiben und die städtebauliche Qualität einer allfälligen Stadterweiterung stark beeinträchtigen.

#### *Chliforst Nord*

Der Standort Chliforst erfüllt die Anforderungen an eine Haushälterische Nutzung des Bodens aus verschiedenen Gründen nicht. Er verletzt das Konzentrationsprinzip des RPG, indem ausserhalb des Siedlungsgebiets eine Inselbauzone vorgesehen wird. Inselösungen sind aus bekannten Gründen grundsätzlich zu vermeiden.

Die BLS-Werkstätte steht in deutlichem Widerspruch zu den natürlichen Standortqualitäten. Die Realisierung erfordert Aufschüttungen und Abgrabungen. Die Werkstätte wird auch mit einer bestmöglichen Einbettung ein Fremdkörper in der Landschaft bleiben.

#### **d. Kulturland und Fruchtfolgeflächen**

Die Realisierung der Werkstätte am Standort in Niederbottigen beansprucht 13 ha an Kulturland, wovon 13 ha Fruchtfolgeflächen sind. Der Standort Chliforst Nord beansprucht rund 10.5 ha Kulturland, davon rund 9.7 ha an Fruchtfolgeflächen.

Artikel 3 Absatz 2 Litera a RPG sieht vor, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sollen. Eine Einzonung von Fruchtfolgeflächen darf gemäss Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> RPV nur erfolgen, wenn

- a. ein, auch aus der Sicht des Kantons, wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
- b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Es muss also der Nachweis der Standortgebundenheit sowie der optimalen Nutzung der beanspruchten Flächen erbracht werden. Sowohl für den Standort Niederbottigen wie auch für den Standort Chliforst Nord fehlen ein Standort- und ein Nutzungsnachweis gemäss Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> RPV komplett. Im Übrigen wird auf das unter den Ziffern 4. und 4.b. zur Standortgebundenheit und unter Ziffer 4.c. zur haushälterischen Nutzung Gesagte verwiesen.

#### **e. Naturgefahren**

Gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) haben die Behörden die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) bei ihrer Richt- und Sachplanung zu berücksichtigen (Abs. 3).

##### *Niederbottigen*

Das Vorhaben ist am Standort Niederbottigen von keinen Gebieten mit besonderer Gefährdung betroffen.

##### *Chliforst Nord*

Am Standort Chliforst Nord tangiert das Vorhaben der BLS Gefahrengebiete mit mittlerer und mit geringer Gefährdung. Auf der südlichen Seite des Bahndamms befindet sich ein Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung.

#### **f. Verkehrserschliessung**

##### *Niederbottigen*

Der Standort Niederbottigen ist für den Bau- und Werkverkehr über den Autobahnanschluss Brünnen und die Riedbachstrasse erschlossen. Das Angebot im öffentlichen Verkehr besteht aus S-Bahn und Tram an der Haltestelle Brünnen Westside. Am Stand-

ort Niederbottigen müsste für den Werkverkehr eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr geprüft werden.

#### *Chliforst Nord*

Die Verkehrserschliessung für den Bau- und Werkverkehr hat beim Standort Chliforst Nord über den Autobahnanschluss Mühleberg durch den «Spilwald» zu erfolgen. Dafür ist nördlich eine neue Erschliessungsstrasse ab Autobahnanschluss Frauenkappelen zu erstellen. Gleichzeitig müsste aber auch eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr, z.B. mittels Shuttle-Bus für den Werkverkehr geprüft werden. Die Verkehrserschliessung über die Bottigen- oder Riedbachstrasse ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Auf der Bottigenstrasse ist besonders die Schulwegsicherheit von zentraler Bedeutung und seit längerem auch ein grosses Anliegen des Oberbottigen-Leists und der Quartierorganisation QBB. Als besonders kritisch beurteilt die Stadt Bern zusätzlichen Schwerverkehr, durch den es an den heute schon gefährlichen Engstellen vermehrt zu Konflikten kommen könnte. Einen Ausbau der Riedbachstrasse erachtet die Stadt Bern als unverhältnismässig, da einige Häuser abgebrochen werden müssten. Im Weiteren sollen das Siedlungsgebiet und die Weiler an diesen beiden Strassen vor Lärm- und Verkehrsemissionen geschützt bleiben.

#### **g. Ver- und Entsorgung**

Sowohl am Standort Niederbottigen wie auch am Standort Chliforst Nord ist die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung und die Erschliessung mit Energie nicht auf industrielle Betriebe ausgerichtet.

Für die Siedlungsentwässerung entstünden massive Kapazitätsprobleme, die voraussichtlich nur mit einem Neubau der Abwasserleitungen bis zum Pumpwerk Gäbelbach gelöst werden könnten. Für den Standort Niederbottigen würde die Länge der neuen Leitungen ca. 1 km und für den Standort Chliforst Nord ca. 5 km betragen. Vermutlich müsste zusätzlich das Pumpwerk Gäbelbach angepasst werden. Für die dadurch entstehenden Kosten hat die BLS aufzukommen. Eine analoge Situation dürfte sich für die Wasser- und die Energieversorgung in der Zuständigkeit von Energie Wasser Bern (ewb) ergeben.

#### **h. Gewässer**

Die Ableitung von Regenabwasser aus befestigten Flächen in den Gäbelbach ist aus Kapazitätsgründen an beiden Standorten Niederbottigen und Chliforst Nord nicht möglich. Bei Versickerungsanlagen müssen die geologischen Verhältnisse vor Ort durch einen Fachspezialisten überprüft werden. Die Entsorgung von Regenabwasser hat bilanzneutral zu erfolgen. Das bedeutet, dass im Hinblick auf die vorhandene Situation nicht mehr Regenabwasser anfällt als bisher.

#### **i. Wald**

Der Standort Chliforst hat erhebliche Auswirkungen auf den Wald. Für die Werkstätte Chliforst Nord sind gemäss Erläuterungsbericht rund 4.1 ha Wald zu roden. Zudem werden durch den Ausbau der bestehenden Waldstrassen für die Erschliessung, welche von der Autobahnausfahrt Mühleberg durch den Spilwald führen wird, weitere Waldflächen benötigt. Zu beachten ist des Weiteren, dass dabei auch eine kleine Waldinsel bei Chliforst vollumfänglich gerodet werden muss. Diese bildet heute ein wertvolles struktu-

rierendes Landschaftselement, welches es zu erhalten gilt. Ebenso wird die Waldrandsituation beim Eingang zum Chliforst zerstört.

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sind Rodungen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Nach Ansicht der Stadt Bern erfüllt das Vorhaben im Chliforst Nord die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nicht.

Als wichtige Gründe für die Rodung sowie die Standortgebundenheit wird im Erläuterungsbericht (S. 10, Ziffer 7.6 Wald) aufgeführt, dass sich die teilweise Lage im Wald aus der unmittelbaren Nähe der Wohnhäuser ergebe, die nicht abgerissen werden sollen. Zudem könne der Abzweiger von der Stammlinie erst nach der Station Riedbach erfolgen (Perrons). Die Zufahrtstrecke ab Stammlinie habe eine Länge von rund 600 Metern, wodurch die Lage der Werkstätte und des Gleisfelds bestimmt werde.

Das Erfordernis der Standortgebundenheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a WaG setzt u.a. voraus, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten ausserhalb des Walds stattgefunden hat (Urteil des BGer 1A.168/2005 vom 1. Juni 2006 E. 3.1 m.H. auf die Rechtsprechung; Nina Dajcar, in: Öffentliches Baurecht, 2016, Rz. 4.182; vgl. auch BGE 136 II 214 E. 2.2) und dass die Gründe der Standortwahl die Interessen der Walderhaltung überwiegen. Eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten ausserhalb des Walds hat nach Ansicht der Stadt Bern nicht stattgefunden (vgl. dazu Ziffern 2. und 4.b.). Bei der Gesamtinteressenabwägung mitzuberücksichtigen sind zudem die Planungsgrundsätze gemäss Artikel 3 RPG, wonach sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (Abs. 2 lit. b), naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Abs. 2 lit. d), Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein (Abs. 3 lit. a) und Wohngebiete vor schädlichen und lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden sollen (Abs. 3 lit. b). Für die genannten Interessen wird auf die entsprechenden Ausführungen in dieser Stellungnahme verwiesen.

## **j. Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz**

### *Niederbottigen*

Neben den geschützten Mauereidechsen sind im Raum Niederbottigen insbesondere am Waldrand, entlang von Geleise und Strasse, auch gefährdete und national prioritäre Pflanzenarten (*Ranunculus sclereatus*, *Linaria repens*, *Bromus secalinus*) zu finden. Es handelt sich grösstenteils um Ackerbegleitflora, wärmeliebende Pionier- und Ruderalarten.

### *Chliforst Nord*

Der Bau einer Werkstätte in diesem bisher weitgehend naturnahen Raum im Chliforst Nord, zerstört wesentliche Naturwerte. Das betroffene Waldstück ist ein wichtiges Rückzugsgebiet für Wildtiere, die im Forst wegen der zunehmenden Erholungsnutzung (Velofahrer, Spaziergänger) unter Druck geraten. Zudem bietet der Wald Lebensraum für Amphibien und Reptilien. Neben dem Gelben Eisenhut *Aconitum altissimum* sind

bundesrechtlich geschützte Orchideen (*Platanthera bifolia*, *Listera ovata*, *Epipactis helborine*) verbreitet. Der Wald ist von kleinen, naturnahen Waldbächlein durchzogen, welche zusätzliche Biotoptypen und damit eine grössere Artenvielfalt schaffen. Die Bahnböschungen ergänzen den Raum durch trockenwarme Lebensräume. Davon profitieren z.B. die geschützten und gefährdeten Zauneidechsen.

Aufgrund des Projekts wird eine kleine Waldinsel bei Chliforst vollumfänglich gerodet. Diese bildet heute ein wertvolles strukturierendes Landschaftselement und soll gemäss Landschafts- und Naturraumkonzept der Quartierplanung VI einen gestuften Waldrand erhalten. Ebenso wird die Waldrandsituation beim Eingang zum Chliforst zerstört, für die eine Aufwertung durch Herstellung eines naturnahen Bachs geplant ist.

#### **k. Lärm**

##### *Zufahrtstrecke*

Aufgrund des Mehrverkehrs wird auf den Zufahrtstrecken sowohl zu Chliforst Nord wie auch zu Niederbottigen eine wahrnehmbare Zunahme der Lärmbelastung, insbesondere nachts, resultieren. Zum Ausmass der Lärmzunahme fehlen jegliche Aussagen in den Unterlagen. Es ist davon auszugehen, dass die Belastungsgrenzwerte gemäss Ziffer 2 Anhang 4 Belastungsgrenzwerte für Eisenbahnlärm der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) im Bereich der Zufahrtstrecke überschritten werden. Entsprechende Lärmgutachten sind für die Interessenabwägung beizubringen bzw. zu berücksichtigen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Lärm- und Schallschutzmassnahmen durch die BLS zu tragen sein werden.

##### *Chliforst Nord und Niederbottigen*

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 9 f., Ziffer 7.4) werden am Standort Chliforst Nord 11 Personen von starken Störungen ( $L_r = > 50$  dBA) und am Standort Niederbottigen 124 Personen von deutlichen Störungen ( $L_r = 45-50$  dBA) betroffen sein. Konkrete Berechnungen des Beurteilungspegels  $L_r$  werden im Erläuterungsbericht nicht ausgewiesen. Auch fehlen Angaben zu den Personen bzw. Parzellen, die durch die Immissionen belastet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Planungswerte durch die Vorhaben auf den einzelnen Parzellen überschritten werden. Entsprechende Lärmgutachten sind für die Interessenabwägung beizubringen bzw. zu berücksichtigen.

#### **l. Licht- und Lärmverschmutzung**

Sowohl am Standort Niederbottigen wie auch Chliforst Nord sind Immissionen in naturnahe Lebensräume (Wald, Waldrand, extensive Wiesen, Säume, Gräben) durch Licht und Lärm zu erwarten. Dies gilt es zu verhindern.

Am Standort Niederbottigen wird zudem die Siedlungsentwicklung für Wohnnutzungen durch den Betrieb einer Werkstätte durch Lärm und Licht beeinträchtigt werden.

#### **m. Orts- und Landschaftsbild**

##### *Niederbottigen*

Die Landschaft im Westen von Bern wird von mehreren Weilern und einem Dorf geprägt, die im ISOS-Inventar mit nationaler oder regionaler Bedeutung eingestuft sind (Weiler Riedbach, Niederbottigen, Matzenried und Buch; Dorf Oberbottigen).



Das Gebiet wird von einem relativ gut ausgebauten Wanderwegnetz, mehreren Raststätten sowie von einer nationalen Veloroute für die Erholungsnutzung erschlossen. Mit der Verbindung Bümpliz-Buch durchquert ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung das Gebiet bei Niederbottigen.

Das Vorhaben am Standort Niederbottigen hat verschiedene direkte Auswirkungen auf den wertvollen Landschaftsraum im Westen von Bern:

- Es beeinträchtigt die Wirkung des Weilers Niederbottigen. Dieser hat gemäss ISOS-Inventar nationale Bedeutung.
- Es tangiert den historischen Verkehrsweg von Bümpliz über Niederbottigen nach Buch.
- Es wird die räumliche Gesamtwirkung aus der Nähe, aber auch von den Aussichtspunkten negativ beeinflussen.
- Es verursacht einen städtebaulich nicht lösbaren und damit unerwünschten Übergang vom Stadtrand zum offenen Landschaftsraum. Dessen ländliche Gesamtwirkung mit den schützenswerten Weilern und Dörfern, dem Gäbelbachtal, den landwirtschaftlich geprägten Feldern und den vielseitigen Waldrändern wird damit erheblich beeinträchtigt. Diese negative Wirkung wird noch verstärkt, wenn die Realisierung der Werkstätte den Druck auf weitere gewerbliche Nutzungen entlang der Bahnlinie erhöht.

#### *Chliforst Nord*

Das Gäbelbachtal ist im Zonenplan der Stadt Bern als Schutzzone A ausgewiesen, in der ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten gilt. Der Gäbelbach wird von extensiv genutzten Wiesen umgeben. Verschiedene naturnahe oder teilweise noch eingedolte Gewässer führen zum Gäbelbach. Die Schutzzone geht beim Chliforst in einen wertvollen Waldrand über; der Teil südlich der Bahnlinie ist im Waldnaturinventar erfasst. Die Landschaft wird von mehreren Weilern und einem Dorf geprägt, die im ISOS-Inventar mit nationaler oder regionaler Bedeutung eingestuft sind (Weiler Riedbach, Niederbottigen, Matzenried und Buch; Dorf Oberbottigen).

Das Gebiet wird von einem relativ gut ausgebauten Wanderwegnetz, mehreren Raststätten sowie von einer nationalen Veloroute für die Erholungsnutzung erschlossen. Mit der Verbindung Bern-Bümpliz-Stengelried (Laupen) durchquert ein historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung das Gebiet.

Das Vorhaben am Standort Chliforst Nord hat verschiedene direkte Auswirkungen auf diesen wertvollen Landschaftsraum:

- Es beansprucht Teile der Schutzzone A und wirkt sich im Übrigen stark negativ auf die Qualitäten dieses Landschaftsraums aus.
- Es beeinträchtigt die Wirkung des Weilers Riedbach. Dieser ist gemäss ISOS-Inventar von nationaler Bedeutung und wird wie folgt umschrieben: «Räumlich wie baulich spektakulärer Kern von grosser Geschlossenheit».
- Es zerstört einen Teil des historischen Verkehrswegs von Bümpliz nach Laupen.
- Es unterbricht eine nationale Veloroute sowie den Wanderweg entlang des Bahntrasses.

- Die Werkstätte wird die räumliche Gesamtwirkung aus der Nähe, aber auch von den Aussichtspunkten negativ beeinflussen. Eine Baute auf der Kuppe ist vom Gäbelbachtal her sichtbar und wird das Landschaftsbild stören.
- Die ländliche Gesamtwirkung mit den schützenswerten Weilern und Dörfern, dem Gäbelbachtal, den landwirtschaftlich geprägten Feldern und den vielseitigen Waldrändern wird zerstört.

#### **n. Denkmalpflege**

##### *Niederbottigen*

Am Standort Niederbottigen sind folgende inventarisierte Bauten betroffen:

- Buchweg 14, Bauernhaus (Baujahr 1737), schützenswert, Baugruppe Buch
- Buchweg 14b, Speicher (Baujahr 1682), schützenswert, Baugruppe Buch
- Buchweg 16, Wohnstock (Baujahr 1885), erhaltenswert, Baugruppe Buch
- Niederbottigenweg 52, Bauernhaus (Baujahr Mitte 19. Jh.), erhaltenswert
- Niederbottigenweg 53, Bauernhaus (Baujahr 1869), schützenswert

##### *Chliforst Nord*

Am Standort Chliforst Nord sind folgende inventarisierte Bauten betroffen:

- Rosshäusernstrasse 64, Bauernhaus (Baujahr 1. Hälfte 18. Jh.), erhaltenswert, Baugruppe Chliforst
- Rosshäusernstrasse 72, Bauernhaus (Baujahr 1. Viertel 19. Jh.), erhaltenswert, Baugruppe Chliforst

Die Inventarobjekte werden durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt. Baudenkmäler dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung jedoch nicht beeinträchtigt werden (Art. 10b Abs. 1 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)). Zudem werden durch die massiven Infrastrukturbauten die betroffenen Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt, welche für die Wirkung der ländlichen Inventarobjekte von entscheidender Bedeutung sind (Art. 10a Abs. 1 BauG).

#### **5. Vergleich der Standorte Niederbottigen und Chliforst Nord**

Unter der Prämisse, dass zwingend ein Standort auf Gemeindeboden der Stadt Bern, westlich des Bahnhofs zu evaluieren sei, erfolgt der nachfolgende Vergleich der zwei Standorte Niederbottigen und Chliforst Nord. *Die Stadt Bern spricht sich in diesem Vergleich klar für Chliforst Nord aus.* Nachfolgend die Gründe:

Die BLS-Werkstätte steht an beiden Standorten unbestritten in Widerspruch zu den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen. Der Standort Niederbottigen steht allerdings in unmittelbarer Nachbarschaft zum in den kantonalen und kommunalen Plänen vorgesehenen prioritären Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen. Eine Werkstätte am Standort Niederbottigen würde die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen. Je nach Entwicklung wären 3 000 bis 6 000 künftige Einwohnerinnen und Einwohner von den Lärmimmissionen direkt betroffen. Mit einer Werkstätte am Standort Niederbottigen steigt zudem der Druck auf eine weitere Zersiedelung bzw. Ausbreitung von Industrie- und Gewerbegebieten in der ganzen Geländekammer entlang der Bahnlinie. Die Grundidee des Grünen Bands als hochwertige Siedlungsbegrenzung des gesamten Stadtraums würde

durch den Standort Niederbottigen obsolet. Eine derartige Raumentwicklung gilt aus raumplanerischer Sicht als klar unerwünscht.

Beide Standorte erfüllen die Anforderungen an eine haushälterische Nutzung des Bodens nicht. Der Standort Chliforst Nord ist eine sogenannte Insellösung, ein isolierter Standort abseits des bestehenden Siedlungsgebiets. Insellösungen sind aus bekannten Gründen grundsätzlich zu vermeiden. Die Insellösung Chliforst Nord ist unter der genannten Prämisse jedoch die weniger schlechte Lösung:

- Isolierte Lage, welche in Zukunft keine weiteren angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete nach sich ziehen kann. Vermeidung einer unerwünschten Kettenreaktion und späteren Arealerweiterung. Niederbottigen würde einer weiteren Gewerbeentwicklung entlang der Bahnlinie Vorschub leisten.
- Beide Standorte nehmen insgesamt etwa gleich viel Flächen in Anspruch. Niederbottigen beansprucht keinen, Chliforst Nord hingegen rund 4.1 ha Wald. In unmittelbarer Nähe zum Standort Chliforst, auf dem Schiessgelände, sind kompensatorische Massnahmen im Sinne einer Aufforstung denkbar. Die Schiessanlage am Wald könnte verschwinden und in den Neubau integriert werden. Für den Standort Chliforst Nord werden rund 10.5 ha Kulturland, wovon 9.7 ha Fruchtfolgeflächen, benötigt. Für den Standort Niederbottigen ist der Bedarf mit 13 ha Kulturland, wovon 13 ha Fruchtfolgeflächen, deutlich höher. Gewichtet man das Interesse am Wald und am Fruchtfolgebestand in etwa gleich, dürfte die Abwägung zu Gunsten des Standorts Chliforst Nord ausfallen, zumal die Rodung kompensiert und mehr als 3 ha weniger Fruchtfolgeflächen vernichtet werden.
- Geringste Beeinträchtigung der heutigen und zukünftig ansässigen Bevölkerung (siehe Anzahl direkt betroffene Einwohnende).
- Integration (Lärmschutz) der Schiessanlage in die Sockelpartie der Werkstatanlage. Diese kommt teilweise auf einer zu erstellenden Aufschüttung zu liegen. Die Schiessanlage ist darin als Infrastrukturbau integrierbar.
- Visuelle Einbettung zwischen Waldelementen. Vergleichsweise geringste Wahrnehmung von bestehenden oder zukünftigen Siedlungsgebieten aus. Niederbottigen erfordert umfangreiche Abgrabungen mit 28 m hohen Stützmauern. Chliforst Nord bedingt Aufschüttungen, welche begrünbar sind. Die Sichtbarkeit der Anlage ist insgesamt weniger einschneidend.
- Nähe zu anderen Infrastrukturen (300 m-Schiessanlage mit Kugelfang, Feuerwehrlernübungsgeleände, Zone für Wohnexperimente).
- Die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch den Standort Chliforst Nord gewichtet vergleichsweise weniger. Die Kulturlandschaft und Gewässer am Chliforst Nord sind bereits heute durch bestehende Infrastrukturanlagen und Nutzungszonen beeinträchtigt. Zudem lässt sich der Standort Chliforst besser in das Geleände integrieren.
- Die Beeinträchtigung der Weiler, des ISOS-Inventars von nationaler Bedeutung, die negative grossräumige Wirkung und die Störung der Schutzzone A sind etwa gleich zu gewichten.

Eine Insellösung ist aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich zu vermeiden. Chliforst Nord ist jedoch aus der Gesamtabwägung und dem Vergleich mit allen anderen geprüften Standorten im Westen von Bern diejenige Lösung, die am wenigsten schlecht abschneidet.

Damit sind die eingangs gestellten Begehren hinreichend begründet. Die Stadt Bern bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried  
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichter'.

Dr. Jürg Wichter  
Stadtschreiber